

- §11 Vorstand**
1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gleichberechtigt und jeweils alleine nach außen. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorsitzende des Vereins und seine Stellvertreter werden vom Hauptausschuss auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen volljährig sein. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung.
- §12 Kassier**
Der Kassier wird vom Hauptausschuss berufen und ist diesem gegenüber verantwortlich. Der Kassier ist ermächtigt, namens des Vereins den Empfang von Geldern und anderen Leistungen an diesen rechtsgültig zu bescheinigen.
- §13 Beiträge**
Der Verein bestreitet seine finanziellen Aufwendungen durch
1. die von der Hauptversammlung festzusetzenden regelmäßigen Mitgliedsbeiträge,
2. durch sonstige Spenden und Zuwendungen.
- §14 Organisatorische Zugehörigkeit**
Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
- §15 Satzungsänderung**
1. §2 Abs. 1 und 2 darf als Grundlage des Vereins seinem sachlichen und biblischen Inhalt nach nur geändert werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn 3/4 der in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder und 3/4 aller Mitglieder des Hauptausschusses in einer Ausschusssitzung die Änderung, bzw. die neue Satzung beschließen.
- §16 Auflösung des Vereins**
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die in §15 Abs. 2 festgelegten Verfahren und Mehrheiten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Evangelische Ortskirchengemeinde Hegensberg-Liebersbronn oder an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat (§2 und §3). Über den Begünstigten entscheidet der Hauptausschuss mit 3/4 Mehrheit aller seiner Mitglieder.
3. Bei der Neugründung eines örtlichen CVJM, dessen Satzung die Grundsätze nach §2 vorliegender Satzung enthalten muss, ist die Begünstigte nach §16 Abs. 2 verpflichtet, das übernommene Eigentum an diesen Verein zurückzugeben.



Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Hegensberg-Liebersbronn e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Hegensberg-Liebersbronn, eingetragener Verein (abgekürzt CVJM Hegensberg-Liebersbronn e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens und bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt.
2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der ersten Weltkonferenz der CVJM in Paris im Jahre 1855 gefasste Zielerklärung:
“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubringen.“ Die Pariser Basis gilt auch als Grundlage der Arbeit für junge Mädchen und Frauen. In diesem Sinne will der Verein allen Menschen, gleich welcher Rasse und Nationalität und ohne Unterschiede des konfessionellen Bekenntnisses und der politischen Einstellung, dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
3. Der Verein sucht seine Aufgaben zu erfüllen
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst, durch Beratung und Betreuung junger Menschen in ihren Lebensfragen,
 - c) durch Bildungsprogramme mit Vorträgen, Diskussionen und Seminaren,
 - d) durch Musik, Sport, Wanderungen und Erholungsfreizeiten,
 - e) durch jugendpflegerische Maßnahmen.Die Einrichtungen des Vereins und die von ihm durchgeführten Maßnahmen und Veranstaltungen dienen der Erfüllung dieser Ziele.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele und die Satzung des Vereins anzuerkennen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben besitzen das aktive Wahlrecht bei der Hauptversammlung.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vereins.
3. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der von der Hauptversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag nach §13 bezahlt worden ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausschuss ohne Wahrung einer Frist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- b) durch Ausschluss, über den -aufgrund besonderer Vorkommnisse, insbesondere bei Verstößen gegen die Ziele und Ordnung des Vereins- der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschließen kann.

§6 Rechte und Pflichten

1. Allen Mitgliedern steht die Benützung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen zu; sie haben das Recht Gäste einzuführen.
2. Die Mitglieder bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag.
3. Sie tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit.

§7 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Hauptausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Von diesem Zeitpunkt an entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§8 Gruppen des Vereins

1. Die Gruppen des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen und muss vom Hauptausschuss genehmigt werden. Ein besonderer Gruppenbeitrag darf nur mit Zustimmung des Hauptausschusses festgesetzt werden.
2. Über Kasse und Eigentum verfügt die Gruppe selbstständig.
3. Die Leiter der Gruppen sollen Mitglieder des Vereins sein.

§9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Hauptausschuss in besonderen Fällen einberufen werden sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt
2. Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich zu übersenden. Anträge und Wahlvorschläge kann jedes Mitglied bis spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung einreichen.
3. Die Hauptversammlung
 - a) wählt den Hauptausschuss nach Maßgabe des §10,
 - b) nimmt den Jahresbericht des Vorstands (§11),
 - c) den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
 - d) erteilt dem Hauptausschuss Entlastung,
 - e) setzt die Beiträge fest,
 - f) berät über die eingegangenen Anträge,
 - g) wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer.
4. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
5. Über die in der Hauptversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus 5 gewählten Mitgliedern. Ihm gehören an: der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter, der Kassier und weitere von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden in der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Hauptausschussmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Hauptausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit des Vereins.
4. Mitglieder des Vereins können zur Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen werden.